



## Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

- Hauptausschuss Donnerstag, **10. Januar 2013**, 19.00 Uhr
- Stadtrat Donnerstag, **24. Januar 2013**, 19.00 Uhr

Die jeweiligen Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Stadt Seifhennersdorf.

## Baubericht Stadtrat 20.12.2012

### Gerhart-Hauptmann-Straße

Die Baumaßnahme ist abgeschlossen. Die Abnahme erfolgte am 29.11.2012.

Es wurden folgende Leistungen ausgeführt:

- Erneuerung des Regenwasserkanales
- Neubau der Straßenentwässerung (Straßenabläufe, Dränage)
- Straßenausbau in Asphaltbauweise, Randbereiche in ungebundener Bauweise, einseitiger Bordeinbau
- Neubau Straßenbeleuchtung (Restleistung)

### Goethestraße

Die Bauarbeiten wurden nach dem Wintereinbruch unterbrochen und werden bei geeigneter Witterung im Frühjahr wieder aufgenommen.

Bautenstand:

- Erneuerung des Regenwasserkanales 90 % fertig
- Stützmauer fertig
- Umverlegung Trinkwasserleitung fertig
- Straßenbau hat begonnen

### Löschteich Krankenhausstraße

Am Löschteich erfolgte der Spundwandbohleneinbau. Am neuen Mönch wurde die Gründung für die Verblendmauer eingebaut.

Der Spundwandeinbau wurde durch zahlreiche Steineinlagerungen in unterschiedlichen Tiefen behindert. Die Steinhindernisse konnten nur durch Ausbaggern beseitigt werden.

Die Bauarbeiten werden wegen winterlicher Witterung unterbrochen. Die Fortführung der Arbeiten erfolgt witterungsabhängig Anfang 2013.

### Stützmauer „An der Läuterau“

Auf Grund des Wintereinbruchs wurde die Baustelle vorläufig eingestellt.

Bis auf die Abdeckplatten ist die Mauer fertiggestellt.

Die Frostschuttschicht wurde im gesamten Bereich entlang der Stützmauer eingebaut.

Trotz ständiger Mahnung hat die Baufirma es nicht geschafft, vor Wintereinbruch die Asphalttragschicht einzubauen.

Der SW-Kanal ist bis (zwischen) Haus Nr. 23 /27 verlegt.

Das Trinkwasser- und Gasleitungsprovisorium für Nr. 25 wurde hergestellt. Auf Grund der Temperaturen werden jetzt keine neuen Leitungen verlegt.

Der Baubereich ist voll gesperrt. Die Baufirma wird die Baustelle so absperren, dass die Begehung für Fußgänger möglich ist und Rettungsfahrzeuge jederzeit zu den Grundstücken können.

### Stützmauer an der Rumburger Straße

Die Bauwerksprüfung durch das Ing.-büro Grohme des Bereiches Rumburger Str. 35 bis 39 ergab, dass die Standsicherheit und Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigt bzw. nicht mehr gegeben sind. Es wird eine umgehende Instandsetzung bzw. Erneuerung als erforderlich angesehen.

### Umgestaltung Freifläche an der Nordstraße

Die Bauarbeiten wurden nach dem Wintereinbruch unterbrochen und werden bei geeigneter Witterung im Frühjahr wieder aufgenommen.

Bautenstand:

- Erneuerung der Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle ist abgeschlossen
- Pflasterarbeiten sind zu ca. 80 % fertig
- Neubau Straßenentwässerung ist zu ca. 90 % fertig

### Retentionsfläche Richterbergweg

Für den 1. Bauabschnitt, den Entwässerungsgraben parallel zum Richterbergweg auf der Feldseite, ist der Mutterbodenabtrag abgeschlossen.

Es wurde mit dem Einbau von Wasserbausteinen in die Entwässerungsmulde in unterer Schicht zur Befestigung begonnen.

Wegen der winterlichen Witterung wurden die Bauarbeiten Ende der 50. Kalenderwoche 2012 unterbrochen. Der Weiterbau erfolgt witterungsabhängig Anfang 2013.

### Instandsetzung Feldweg Südflur

Die Baumaßnahme ist abgeschlossen.

### Instandsetzung Gasleitung Jentschstraße

Die Baumaßnahme ist bis auf den vollständigen Deckenschluss abgeschlossen.

Wegen der winterlichen Witterung wurden die Bauarbeiten Ende der 50. Kalenderwoche 2012 unterbrochen. Der Weiterbau erfolgt witterungsabhängig Anfang 2013.

*Anne Leipert, SGL Bau*

## Beschlüsse Stadtratssitzung 20.12.2012

**BV 82/2012/H/S** Abriss Wohngebäude Halbendorfer Straße 2

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt:

Das Mehrfamilienhaus Halbendorfer Str. 2 soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt abgerissen werden.

Dazu ist ein Fördergeldantrag zu stellen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt die Leistung auszuschreiben und das wirtschaftlichste Gebot zur Auftragsvergabe dem Stadtrat vorzulegen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

**Die BV 82/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 118/2012/H/S** Beantragung von ILE-Fördermitteln für 2013, Baumaßnahme „An der Läuterau“

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den dritten Abschnitte des Straßen- und Stützmauerbaues „An der Läuterau“

in Höhe von ca. 500.575,- € Gesamtkosten zur Förderung bei ILE einzureichen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

**Die BV 118/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 119/2012/H/S** Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege ab 2013

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Anhebung der Zahlung für die laufende Geldleistung für die Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII ab 2013 auf 485,00 €.

Weiterhin werden übernommen gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

- nachgewiesene Aufwendungen für Beträge zu einer Unfallversicherung

- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung sowie

- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Kranken- u. Pflegeversicherung

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

**Die BV 119/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 120/2012/H/S** Verkauf des Flurstückes 752 b und Bestätigung des Vertragsentwurfes.

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Verkauf des Flurstückes 752 b an Christine Pohl und Regina Seidel für 6.300,00 € und stimmt den in der Anlage beigefügtem Kaufvertragsentwurf zwischen der Stadt Seifhennersdorf und Frau Pohl / Frau Seidel zu.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

**Die BV 120/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 121/2012/H/S** Bestätigung Vertragsentwurf zum Flurstück 120/14

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem in der Anlage beigefügten Kaufvertragsentwurf zwischen der Stadt Seifhennersdorf und den Eheleuten Heinke zu.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

**Die BV 121/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 122/2012/H/S** Tauschvertrag zwischen Familie Meusel und Stadt Seifhennersdorf

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem Tausch des Flurstückes 656/1 der Gemarkung Seifhennersdorf, Leutersdorfer Str., Eigentümer Lothar und Roswitha Meusel mit den Flurstücken 654/4 und 1759/3, Gemarkung Seifhennersdorf, Eigentümer Stadt Seifhennersdorf zu.

1. Eheleute Meusel erwerben die Flurstücke 654/4 Leutersdorfer Str. mit einer Fläche von 157 m<sup>2</sup> und 1759/3 Leutersdorfer Str. mit einer Fläche von 9 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 1.660,00 €.

2. Die Stadt Seifhennersdorf erwirbt das Flurstück 656/1 Leutersdorfer Str. mit einer Fläche von 33 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 429,00 €.

Dafür: 9+1 Dagegen: Befangen: 1

**Die BV 122/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 123/2012/H/S** Tauschvertrag zwischen Herrn Hinrichs und Stadt Seifhennersdorf

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem Tausch des Flurstückes 653/1 der Gemarkung Seifhennersdorf, Leutersdorfer Str., Eigentümer Manuel Hinrichs mit dem Flurstück 654/2, Gemarkung Seifhennersdorf, Eigentümer Stadt Seifhennersdorf zu.

1. Herr Hinrichs erwirbt das Flurstück 654/2 Leutersdorfer Str. mit einer Fläche von 25 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 250,00 €.

2. Die Stadt Seifhennersdorf erwirbt das Flurstück 653/1 Leutersdorfer Str. mit einer Fläche von 48 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 576,00 €.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

**Die BV 123/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 124/2012/H/S** Verkauf der Flurstücke 120/16, 120/18, 120/20, 120/24, 120/26

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Verkauf folgender Flurstücke:

Flurstück	Käufer	Kaufpreis
120/16	Martin Elfert, Südstr. 26 c	560,00 €
120/18	Birgitt Bergmann, Südstr. 26 d	1.102,50 €
120/20	Hans-Jürgen u. Brigitte Hoffmann, Südstr.26 e	997,50 €
120/22	Hagen u. Angela Richter, Südstr. 26 f	1.155,00 €
120/24	Ilona Beier, Südstr. 26 g	1.120,00 €
120/26	Klaus Grunewald, Südstr. 26 h	1.102,50 €

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

**Die BV 124/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 125/2012/H/S** Verkauf des Flurstückes 120/12 und Bestätigung Vertragsentwurf

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Verkauf des Flurstückes 120/12 an Bernd und Veronika Riedel für 1.120,00 € und stimmt den in der Anlage beigefügtem Kauf-

vertragsentwurf zwischen der Stadt Seifhennersdorf und den Eheleuten Riedel zu.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

**Die BV 125/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 126/2012/H/S** Überplanmäßige Ausgabe für Einstellung REK-Förderantrag

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat bestätigt eine überplanmäßige Ausgabe gemäß dem Bescheid der Landesdirektion Chemnitz vom 06.11.2012 zum Projekt

„Vorbereitung und Erstellung eines Ziel 3 Förderantrages zur Erarbeitung eines grenzübergreifenden regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepts (REK) für den Kooperationsraum der Städte und Gemeinden Großschönau (D), Rumburg (CZ), Seifhennersdorf (D) und Warnsdorf (CZ)“ in Höhe von 5.215,79 €.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

**Die BV 126/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 128/2012/H/S** Zuwendungen für SSV e.V./Radsport und Betriebskosten Karlihaus

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat bestätigt als überplanmäßige Ausgaben

- eine Zuwendung von 3.500 € für den SSV e.V. Abteilung Radsport

- einen Betriebskostenzuschuss für die genutzten Räume des SSV e.V. im 1. OG Karlihaus in Höhe von 2.034,39 €.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

**Die BV 128/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 129/2012/H/S** Nachtrag Instandsetzung Wirtschaftsweg Südflur

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt den Nachtrag für die Instandsetzung Wirtschaftsweg Südflur in Höhe von 2.223,87 € zu bestätigen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

**Die BV 129/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 130/2012/H/S** Überplanmäßige Ausgabe für Reparatur an Fahrzeugen des Bauhofes

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat bestätigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8000,00 € für die noch anfallenden Reparaturen an den Fahrzeugen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

**Die BV 130/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 131/2012/H/S** Brandschutzbedarfsplan der Stadt Seifhennersdorf

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Seifhennersdorf.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

**Die BV 131/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 134/2012/H/S** Kooperationsvereinbarung mit Rumburg, Warnsdorf und Großschönau

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat bestätigt die beiliegende, gegenüber dem Beschluss 141/2009 geänderte, Kooperationsvereinbarung mit Rumburg, Warnsdorf und Großschönau.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

**Die BV 134/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 135/2012/S** Nachbestätigung des Kaufpreises für das Flurstück 1164 x Bruno-Schmidt-Siedlung 20

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf bestätigt den Kaufpreis in Höhe von 12.867,08 €.

Nach § 90, Abs.1 Satz 3 Sächs.GemO gewährt die Stadt Seifhennersdorf ausgehend vom damaligen Verkehrswert 16.259,08 € Nachlass 26,41 %. Verzinsung des Kaufpreises ab 2000 bis 2012 von 6 % ergibt 8.642,08 €.

Verzinsung des Abwasserbeitrages (3.349,60 €) ab 2008 bis 2012 von 6 % ergibt 4.225,00 €.

Dafür: 10 Dagegen: Enthaltung: +1

**Die BV 135/2012/S wurde mehrheitlich angenommen.**

**BV 136/2012/S** Beschaffung Archivmaterial

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat bestätigt die Beschaffung von Archivmaterial in Höhe von 5.801,25 € bei der Fa. BZB BÜROZENTRUM BAUTZEN.

Dafür: 10+1      Dagegen:      Enthaltung:  
**Die BV 136/2012/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 138/2012/S** Auftrag Bewertung Anlagevermögen Niederschlagswasseranlagen

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt die Fa. KOGIS GmbH mit der Bewertung des Anlagevermögen Niederschlagswasseranlagen der Stadt Seifhennersdorf für 11.855,26 € zu beauftragen.

Dafür: 10      Dagegen:      Enthaltung: +1  
**Die BV 138/2012/S wurde mehrheitlich angenommen.**

**BV 139/2012/S** Änderung des BV 50/2012 - Verlängerung Zuwendung für FV „Karli-Haus“ e.V.

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt  
- den Beschlusses 50/2012 „Vereinszuschuss für FV „Karli-Haus e.V.“ hinsichtlich der Befristung auf den 30.06.2013 abzuändern.  
- für das Jahr 2013 einen Zuschuss in Höhe von max. 5 T€ für den Förderverein „Karli-Haus“ e.V. Der Zuschuss dient als Ausgleich für die Vereinsaufwendungen zur Betreibung des Jugendtreffs und der Skaterhalle. Der Zuschuss wird nach der tatsächlichen Kostenabrechnung des FV „Karli-Haus“ e.V. gewährt.

Dafür: 10+1      Dagegen:      Enthaltung:  
**Die BV 139/2012/S wurde einstimmig angenommen.**

der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

**ZWEITER TEIL**

**RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE**

**§ 3 Rechtsstellung der Stadträte**

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

**§ 4 Informations- und Anfragerecht**

- (1) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 S. 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechts sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
  - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

**§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden.

**Geschäftsordnung**

**für den Stadtrat von Seifhennersdorf**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 15.11.2012 folgende Geschäftsordnung als Satzung beschlossen:

**ERSTER TEIL**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.

**§ 2 Fraktionen**

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organe des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens zwei Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlags in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach

## **DRITTER TEIL**

### **GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES**

#### **ERSTER ABSCHNITT**

#### **VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES**

##### **§ 6 Einberufung der Sitzung**

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel fünf volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

##### **§ 7 Aufstellen der Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
- (4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2. und 3 handelt.
- (6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Landungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

##### **§ 8 Beratungsunterlagen**

- (1) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

##### **§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe**

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel drei volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

#### **ZWEITER ABSCHNITT**

#### **DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES**

##### **§ 10 Teilnahmepflicht**

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

##### **§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner

eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.
- (3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (5) Die Stadträte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach Absatz 4 bekanntgegeben worden sind.

##### **§ 12 Sitzordnung**

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

##### **§ 13 Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung des Stadtrates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

##### **§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter be-

fangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

#### **§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates**

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

#### **§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

#### **§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
  - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern.
- (2) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

#### **§ 18 Redeordnung**

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Beratung,
  - b) auf Schluss der Rednerliste,
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
  - d) auf Vertagung,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister enthält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

#### **§ 20 Sachanträge**

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

### **§ 21 Beschlussfassung**

- (1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

### **§ 22 Abstimmungen**

- (1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

### **§ 23 Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag

ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

### **§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

### **§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

### **§ 26 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentuschädigung**

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

## **DRITTER ABSCHNITT**

### **NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES STADTRATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

#### **§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
- a) den Namen des Vorsitzenden,
  - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
  - c) die Gegenstände der Verhandlung,
  - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
  - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
  - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.

- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

#### § 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

### VIERTER TEIL

#### GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

##### § 29 Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.

##### § 30 Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

### FÜNFTER TEIL

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

##### § 31 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

##### § 32 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 18.11.2010 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 16.11.2012

**Karin Berndt**  
Bürgermeisterin



##### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Öffentliche Bekanntmachung

Stadtverwaltung Seifhennersdorf

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

#### 1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen gegenüber dem Vorjahr unverändert:

320 v.H. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und 420 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B). Für das Kalenderjahr 2013 wird die Grundsteuer in der gleichen Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Das betrifft alle Steuerschuldner, welche für das Kalenderjahr 2013 **keinen** schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten haben.

Grundlage dafür bildet der § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG).

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im „Seifhennersdorfer Amtsblatt“ treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender Steuerbescheid.

#### 2. Zahlung der Grundsteuer

Wir bitten alle Steuerpflichtigen, die Zahlung der Grundsteuer pünktlich zu den Fälligkeitsterminen vorzunehmen, um bei verspäteter Zahlung bzw. Nichtzahlung Mahnungen und die Erhebung von Säumniszuschlägen von vornherein auszuschließen. Unter Angabe der Beträge, welche aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ersichtlich sind und unter Angabe des Buchungszeichens, besteht die Möglichkeit der Überweisung auf folgende Konten der Stadtverwaltung:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien:  
BLZ 850 501 00 Kto.3000 020 852 oder  
Volksbank Löbau-Zittau  
BLZ 855 901 00 Kto. 4 523 068 003 und  
Deutsche Kreditbank  
BLZ: 12030000 Kto. 0001201185

Desweiteren besteht natürlich auch die Möglichkeit der Barzahlung in der Kasse der Stadtverwaltung zu den bekannten Sprechzeiten.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf, einzulegen.

Seifhennersdorf, den 12.12.2012

**Karin Berndt**  
Bürgermeisterin



Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seiffhennersdorf 2013			Stand 12.12.2012
Datum	Thema	Ort	Organisator
05.01.2013	Citroën-Cup 2013 Hallen-Senioren-Fußballturnier	Gymnasiumsporthalle	Seifh. Sportverein
12.01.2013	Winterknistern (Traditionsfeuer) auf dem Stachelberg	Stachelberg	FF Seiffhennersdorf
19.01.2013	Faschingsveranstaltung Eröffnung	Pünktchen Oststraße	Seifhd. Faschingsverein
26.01.2013	Faschingsveranstaltung P 30	Pünktchen Oststraße	Seifhd. Faschingsverein
27.01.2013	Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus	Ehrenmal	Stadt Seiffhennersdorf

## Öffentliche Bekanntmachung

Stadtverwaltung Seiffhennersdorf

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013

#### 1. Steuerfestsetzung

Für das Kalenderjahr 2013 wird die Hundesteuer in gleicher Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie betrifft alle Hundehalter, welche für das Jahr 2013 keinen schriftlichen Bescheid erhalten haben.

Grundlage dafür bildet der § 3 der Hundesteuersatzung vom 22.03.2001.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im „Seiffhennersdorfer Amtsblatt“ treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### 2. Zahlung der Hundesteuer

Wir bitten alle Steuerpflichtigen, dass die Zahlung der Hundesteuer pünktlich zu der Fälligkeit erfolgt, um bei verspäteter Zahlung bzw. Nichtzahlung Mahnungen und die Erhebung von Säumniszuschlägen von vornherein auszuschließen. Unter Angabe der Beträge, welche sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ersichtlich sind und unter Angabe des Buchungszeichens besteht die Möglichkeit der Überweisung auf folgende Konten der Stadtverwaltung:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien:

BLZ 850 501 00 Kto.3000 020 852 oder

Volksbank Löbau-Zittau

BLZ 855 901 00 Kto. 4 523 068 003

Desweiteren besteht natürlich auch die Möglichkeit der Barzahlung in der Kasse der Stadtverwaltung zu den bekannten Sprechzeiten.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Seiffhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seiffhennersdorf, einzulegen.

Seiffhennersdorf, den 12.12.2012

**Karin Berndt**  
Bürgermeisterin



### Zahnärztebereitschaft (9.00 – 11.00 Uhr)

5./6.1.	Anett Krebs	Tel.: 035841/38155
	Kretschamberg 1a, 02779 Hainewalde	
12./13.1.	Dr.med.dent. Claudius Soukup	Tel.: 03583/510830
	Lessingstr. 5, 02763 Zittau	
19./20.1.	Dipl.-Stom. Maria Schäfer	Tel.: 03583/701143
	Schillerstr. 68, 02763 Zittau	
26./27.1.	Dr.med.dent. Albrecht Buhl	Tel.: 03586/404218
	Nordstr. 34, 02782 Seiffhennersdorf	

#### Impressum:

Seiffhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seiffhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seiffhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seiffhennersdorf

Erscheint am 4.1.2013

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt  
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seiffhennersdorf

## Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Löwenstr. 7a, 01099 Dresden

Sehr geehrte Tierbesitzer,

bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer vom **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

**Meldestichtag** zur Veranlagung des Tierseuchenkassenbeitrages für 2013 ist der **01.01.2013**.

Die Meldebögen werden Ende Dezember 2012 an die uns bekannten Tierbesitzer versandt.

Sollten Sie bis zum 01.01.2013 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 16 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (Sächs-AGTierSG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zweckgehalten werden. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt angezeigt werden.

#### Bitte unbedingt beachten:

Nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird bzw. auf unserer Homepage unter [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de).

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Leistungen der Tierseuchenkasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, Befunde, entsorgte Tiere usw.) einsehen.

#### Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden

Tel: 0351 / 80608-0, Fax: 0351 / 80608-35

E-Mail: [info@tsk-sachsen.de](mailto:info@tsk-sachsen.de) Internet: [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)

## Notrufe:

**Feuerwehr und Rettungsdienst: 112**  
**Polizei: 110**

*weiterhin:* Polizeirevier Oberland,  
Sitz Seiffhennersdorf **03586 / 766 90**  
Polizeirevier Löbau: 03585 / 86 50  
Polizeirevier Zittau **03583 / 620**  
Ordnung/Sicherheit der Stadtverw. 451515

ENSO-Störungsrufnummer **Erdgas** 0180 2 787901  
ENSO-Störungsrufnummer **Strom** 0180 2 787902  
SOWAG-Störungsrufnummer **Wasser** 03586 / 30290